



Würzburg, 8. Juli 2020

5. erneuerte Empfehlung für das Fechttraining in Vereinen des Bayerischen Fechterverbands e.V. während der Corona Pandemie

Geänderte Passagen sind in *blauer kursiver Schrift* gekennzeichnet

1. Vorwort

Die Sechste Bayrische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung regelt ab dem 08.07.2020 den Sportbetrieb in Bayern. BFV hat sich unter Berücksichtigung vorliegender Hygienekonzepte Gedanken zu möglichen Empfehlungen für Fechtervereine in Bayern gemacht. Es ist für die Vereine zwingend erforderlich die örtlichen Regelungen der zuständigen Gesundheitsämter einzuhalten und die vorliegenden Empfehlungen ggf. dementsprechend anzupassen. Gleichzeitig sollten die Verantwortlichen der Vereine ebenfalls eine Risikoeinschätzung des eigenen Vereins unternehmen, die auch die örtlichen Gegebenheiten der Trainingsstätte mit einbeziehen, um bei möglicher Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ein passgenaues Konzept für den jeweiligen Verein vorweisen zu können. Die folgenden Empfehlungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen lediglich einen Rahmen für die vereinsbezogenen Konzepte darstellen.

2. Allgemeine Maßnahmen

- Die Vereine in Bayern sollen sich auf Grundlage ihrer örtlichen Gegebenheiten Gedanken machen wie die herausgegebenen Empfehlungen vor Ort umgesetzt werden können oder inwieweit sie angepasst werden müssen.
- Der Betreiber der Sportstätte erstellt ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter der Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Dieses Konzept bitte beim Betreiber der Sportstätte anfordern.
- Betreiber und Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, soll konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.
- Trainingseinheiten *sollen* immer unter der Anwesenheit eines Übungsleiters durchgeführt werden.
- *Einen Abstandsregel besteht nicht mehr, es wird jedoch empfohlen, soweit möglich auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5m zu achten.*
- Bei der Nutzung der WC-Anlagen, beim Betreten und Verlassen der Trainingsstätte, dem Durchqueren von Eingangsbereichen und bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes *empfohlen*. Die Übungsleiter weisen die Athleten darauf hin und kontrollieren die Maßnahmen.



- *Personen, die der Risikogruppen angehören, sollen nur unter der besonderen Beachtung ihrer persönlichen Sicherheit an den Trainingseinheiten teilnehmen. Dazu gehören insbesondere:*
 - o ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab einem Alter von 60 Jahren)
 - o Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
 - des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis)
 - Personen mit chronischen Lebererkrankungen
 - Personen mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Personen mit einer Krebserkrankung
 - Personen mit Z.n. Chemotherapien (v.a. Antikörper)
 - Personen mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison)
- Es dürfen nur Personen am Training teilnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - o Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38 °C, Geruchs- oder Geschmackstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen)
 - o Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen
 - o In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu jeder Zeit zu wahren (in die Ellenbeuge).
- Auf das Händeschütteln oder Abklatschen vor, während und nach der Trainingseinheit ist zu verzichten.
- *Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglichen identifizierten COVID-19-Falles unter den Athleten oder dem Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts **zwingend** zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sich nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagenutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend der Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.*
- Das Training ist ohne Zuschauer, Gäste oder Personen, die nicht am Trainingsprozess beteiligt sind durchzuführen.
- Es dürfen ausschließlich eigene und privat mitgeführte Trinkflaschen genutzt werden.

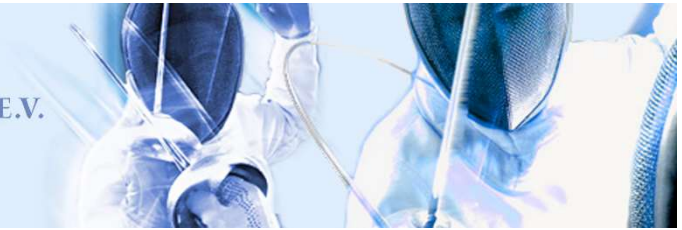


3. Trainingsbetrieb

- Das Training darf in so großen Gruppen abhalten werden, indoor und outdoor, wie es das Rahmenhygienekonzept des Betreibers zulässt. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den geltenden Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- Trainingseinheiten in Gruppen im indoor Bereich werden auf höchstens 60 min beschränkt. (vgl. Zif.5 a) Rahmenhygienekonzept des BayStMI)
- *Generell ist ein Training in den im Fechtsport üblichen Trainingsformen (auch Freigefechte) möglich. Dabei ist jedoch auf eine kontaktfreie Durchführung zu achten.*
- *Bundes- und Landeskader Athleten dürfen von den oben genannten Empfehlungen teilweise abweichen. Insbesondere muss hier kein kontaktfreies Training erfolgen (vgl. §9 Abs.1 Nr.1a) 6.BaylfSMV). Dies gilt nur, wenn der Trainingsgruppe ausschließlich Kaderathleten angehören. Die 60-Minuten-Regelung für das Indoortraining gilt entsprechend.*
- Der Besuch von Kraft-/Gymnastikräumen ist grundsätzlich erlaubt. Dabei ist die Verwendung eines eigenen Handtuchs zwingend erforderlich. Des Weiteren ist es notwendig die Geräte nach der Benutzung mit entsprechenden Desinfektionsmitteln zu reinigen. Geführte Übungen durch einen Übungsleiter oder einen Trainingspartner dürfen nicht Teil der Trainingseinheit sein.
- Gymnastikmatten sind nur nach der Reinigung an andere Teilnehmer weiterzugeben. Grundsätzlich sollten Matten mindestens mit einem Handtuch bedeckt sein und sind bestenfalls nach der Benutzung mit Desinfektionsmitteln zu reinigen.

4. Trainingsstätte

- Für Indoorsportanlagen (geschlossenen Räumlichkeiten) hat das Schutz- und Hygienekonzept zwingend ein Lüftungskonzept zu enthalten. Hierfür ist der Hallenbetreiber zuständig. Wir bitten um entsprechende Kontaktaufnahme mit dem Hallenbetreiber.
- Der Zugang zu den Trainingsstätten muss so beschränkt sein, dass die Personenzahl nicht überschritten werden kann.
- In der Trainingsstätte sollte, wenn möglich, eine Station zur Desinfektion der Hände eingerichtet werden.
- Türklinken sollten nicht mit der Hand berührt werden. Die Benutzung von Tüchern/ eigenen Handtüchern wird empfohlen. Die Türklinken sollten nach jedem Training desinfiziert werden.
- Die Trainingszeiten der einzelnen Trainingsgruppen sollte mit Pufferzeiten geplant werden, damit sich die Personen nicht zwingend begegnen.
- Die Umkleidekabinen können unter Berücksichtigung des Mindestabstands genutzt werden, wenn ein entsprechendes Hygienekonzept des Betreibers vorliegt.
- Sollten in der Trainingsstätte mehrere Kleingruppen trainieren, ist es notwendig eine klare Zuweisung der Toiletten im Voraus zu vereinbaren.
- Nach der Nutzung der Toilettenanlage ist diese von der betreffenden Person zu reinigen. In der Toilette wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.



5. Wettkampfbetrieb

- *Generell sind Wettkämpfe im Außenbereich (Outdoor) unter Einhaltung der allgemeinen Regeln (bis zu 200 Teilnehmer) und unter Einhaltung eines mit der örtlichen Gesundheitsbehörde abgestimmten Hygienekonzeptes möglich.*
- *In geschlossenen Räumen können Wettkämpfe auf Basis eines auf die Ausrichtungsstätte zugeschnittenen Schutz- und Hygienekonzeptes wieder stattfinden. Dabei dürfen nicht mehr als 50 Personen (Teilnehmer, Betreuer, Funktionspersonal, Trainer, Kampfrichter, etc.) am Wettbewerb teilnehmen und sich gleichzeitig in der Halle aufhalten. Soweit die geänderte Verordnung bei Zuweisung abgegrenzter Aufenthaltsbereiche mehr Teilnehmer zulässt, wird davon ausgegangen, dass im Fechtsport nicht gewährleistet werden kann, dass der Mindestabstand immer eingehalten werden kann. Daher greift diese Ausnahmeregelung im Fechtsport nicht.*
- *Sowohl bei Indoor- als auch Outdoor- Wettkämpfen sind Zuschauer nicht zugelassen.*
- *Seitens des BFV wird empfohlen bis zum Neustart der Saison 2020/2021 bzw. bis September 2020 auf Wettkämpfe zu verzichten.*

6. Sonstiges

Die oben beschriebenen Ausführungen beziehen sich auf die Sechste Bayrische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, welche von 08.06.2020 bis 19.07.2020 in Kraft ist.

Der BFV steht den Vereinen in Bayern gerne unterstützend zur Verfügung und berät bei der Erstellung der jeweiligen örtlichen Konzepte.

Niklas Uftring
Leistungssportkoordinator und Laufbahnberater
Bayerischer Fechterverband e.V.